

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KfW und der KfW IPEX-Bank GmbH

01. Vertragsabschluss

- 01.1. Für alle Vereinbarungen, nach denen Lieferungen oder Leistungen an die KfW oder die KfW IPEX-Bank GmbH (jeweils Auftraggeber) zu bewirken sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AEB). Den AEB entgegenstehende oder von den AEB abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Auftraggebers (Auftragnehmer) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die Leistung ohne ausdrücklichen Vorbehalt gegen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die den AEB entgegenstehen oder von den AEB abweichen, annimmt. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 01.2. Von dem Auftraggeber schriftlich erteilte Aufträge können kostenfrei widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Auftrages binnen 10 Tagen nach dem Auftragsdatum schriftlich bestätigt. Von dem Auftraggeber mündlich erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer den Auftrag sofort annimmt.
- 01.3. Nebenabreden zu schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind nur verbindlich, soweit sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind.
- 01.4. Vergütungen und Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht gewährt.

02. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport einschl. Versicherung sowie Zölle bis zum vereinbarten Leistungsort, Aufstellung und Installation sind in diesen Preisen enthalten.

03. Umweltgerechte Lieferungen und Leistungen

- 03.1. Der Auftraggeber ist bestrebt, den Einsatz von umweltgefährdenden Produkten und Verfahren zu vermeiden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Produkte liefert oder verwendet oder keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Verfahren einsetzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bereits bei den Vertragsverhandlungen und während der jeweiligen Nutzungs- oder Verbrauchsdauer fortlaufend und umfassend über mögliche Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen im Zusammenhang mit den gelieferten oder verwendeten Produkten oder dem angewendeten Verfahren sowie über geeignete Gegenmaßnahmen gegen derartige Gefährdungen zu informieren und an den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung oder zur Begrenzung oder Beseitigung unmittelbarer und mittelbarer Schäden und einer pflichtgemäßen Entsorgung mitzuwirken. Sofern der Auftragnehmer die aus dem vorangehenden Satz resultierenden Pflichten schuldhaft verletzt, hat er den Auftraggeber bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes von Kosten freizustellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung derartiger Maßnahmen entstehen.
- 03.2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 03.3. Lieferungen müssen sachgerecht verpackt sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Transport-, Um- und

Verkaufsverpackungen auf seine Kosten am jeweiligen Anlieferungsort zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Rücknahme nicht nach, so ist der Auftraggeber nach angemessener Frist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung und eine gegebenenfalls erforderliche Entsorgung zu veranlassen.

04. Termine, Verzug, höhere Gewalt

- 04.1. Die jeweils als Leistungszeit vereinbarten Termine sind verbindlich. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Anlieferadresse an; für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Installation sowie von Leistungen auf deren Abnahme.
- 04.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 04.3. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung oder Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Eine Fristsetzung ist in den in §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440, 636 BGB genannten Fällen entbehrlich.
- 04.4. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber ungeachtet einer Mitteilung (gemäß Ziff. 04.2) zum Ersatz des Verzögerungsschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 04.5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 04.6. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistungserbringung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

05. Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

- 05.1. Der Auftragnehmer wird die allgemein anerkannten Grundsätze zur ökonomischen, ökologischen sowie sozialen und ethischen Nachhaltigkeit einhalten. Der Auftragnehmer wird darauf achten, dass sich sein Unternehmen und seine Subunternehmer für die Leistungserbringung an die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, sowie die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz halten werden.

06. Lieferung

- 06.1. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung / dem Auftrag genannte Anlieferadresse.
- 06.2. Dem Auftraggeber sind Lieferungen rechtzeitig vorher anzukündigen.
- 06.3. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer haftet dabei auf

den KfW-Grundstücken oder dem Anlieferungsort für alle Beschädigungen (z.B. an Böden, Decken, Wänden, Einrichtungsgegenständen, Liftanlagen). Transportgeräte sind vom Auftragnehmer zu stellen.

06.4. Teillieferungen oder Teilleistungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach schriftlicher Vereinbarung.

06.5 Jeder Lieferung oder Leistung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben, auf denen auch die Bestell- und die Lieferantenummer des Auftraggebers ersichtlich sein müssen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen, insbesondere wenn die Lieferscheine nicht mit der Bestell- und/oder Lieferantenummer des Auftraggebers versehen sind, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

06.6 Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme durch den Auftraggeber über.

07. Rechnungsstellung und Zahlung

07.1. Die prüffähigen Rechnungen, die den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen, sind dem Auftraggeber zuzusenden. Jede Rechnung hat insbesondere auch die Bestell- und Lieferantenummer des Auftraggebers, das Auftragsdatum und die genaue Warenbezeichnung zu enthalten; andernfalls behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen.

07.2 Die Rechnung ist dem Auftraggeber in Papierform oder in elektronischer Form zuzusenden. Rechnungen in Papierform sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zuzusenden. Sofern die elektronische Form gewählt wird, ist die Rechnung als pdf-Datei per E-Mail an das Postfach „elektronischerRechnungseingang@kfw-bank.de“ zu senden. In diesem Fall ist auch eine E-Mail Adresse für die Kommunikation anzugeben und dafür zu sorgen, dass diese E-Mail Adresse erreichbar ist. Sofern elektronische Rechnungen in anderen Formaten (z. B. Word, Excel) geschickt werden oder keine E-Mail Adresse zur Kommunikation angegeben ist, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung zurückzuweisen und eine Papierrechnung anzufordern. Pro pdf-Datei darf nur eine Rechnung bzw. Gutschrift/Rechnungskorrektur enthalten sein. Eine Zusammenfassung mehrerer Rechnungen und/oder Gutschriften/Rechnungskorrekturen in einer pdf-Datei ist nicht zulässig. Es können aber mehrere pdf-Dateien in einer E-Mail angehängt werden.

07.3 Die Zahlung erfolgt, soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang bei dem Auftraggeber mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bei dem Auftraggeber ohne Abzug. Gehen Rechnungen bereits vor ordnungsgemäß erbrachter Leistung bzw. Lieferung bei dem Auftraggeber ein, beginnen die oben in Satz 1 genannten Fristen erst mit der vollständig und ordnungsgemäß erbrachten Leistung bzw. Lieferung.

07.4. Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen unter dem Vorbehalt aller vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere der Rechte aus Gewährleistung.

07.5. Forderungen aus den Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden.

07.6. Der Auftragnehmer darf mit seinen Forderungen nur aufrechnen, soweit diese Forderungen rechtskräftig festgestellt sind oder von dem Auftraggeber nicht bestritten werden.

07.7. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

08. Gewährleistung, Produkthaftung, Rücktritt

08.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

08.2. Der Auftraggeber wird eingehende Lieferungen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, in angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersuchen und etwaige Mängel rügen. Eine Mängelrüge ist dann rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Lieferung bei dem Auftraggeber, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Mangels erfolgt ist.

08.3 Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung bzw. mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfristen für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnen mit der Erfüllung des Anspruchs auf Nacherfüllung neu zu laufen.

08.4 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten durch Nacherfüllung zu beseitigen. Andere gesetzliche Rechte, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten, das Recht den Kaufpreis zu mindern sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben hiervon unberührt. Ist es dem Auftraggeber auf Grund besonderer Dringlichkeit, z.B. Gefahr im Verzug, nicht mehr möglich, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, ist es dem Auftraggeber unter Einhaltung der Grenzen des § 439 Abs. 3 BGB gestattet, die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch einen befähigten Dritten ausführen lassen. Weitere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

08.5. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber unter Einhaltung der Grenzen des § 439 Abs. 3 BGB die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

08.6. Soweit der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird, und den Auftraggeber kein eigenes Verschulden trifft, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen.

08.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, von einem Vertrag zurückzutreten, falls der Auftragnehmer wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über das Verbot illegaler Beschäftigung verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist. Eine Berechtigung zum Vertragsrücktritt ergibt sich für den Auftraggeber weiter, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

09. Allgemeine Bestimmungen

09.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

09.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm über den Auftraggeber durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine UnterpLieferanten entsprechend zu verpflichten.

09.3. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist die von dem Auftraggeber genannte Lieferanschrift.

09.4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

09.5 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen internationalen Einheitsrechts oder vereinheitlichten Rechts finden keine Anwendung.

09. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von inländischen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, sofern und soweit ihn ein entsprechendes Verschulden trifft. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer solchen Verletzung von inländischen Schutzrechten ergeben. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt.

Stand: 05.12.2013